
Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (V GöV)

vom 12. Dezember 1991 (Stand 1. Juli 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1991 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Hinreichende Versorgung
(Art. 2 lit. a GöV)

¹ Die hinreichende Versorgung einer Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist gewährleistet, wenn

- a) in beiden Richtungen täglich mindestens acht Fahrten angeboten werden, die erste vor 08.00 Uhr und die letzte nach 19.00 Uhr;
- b) der überwiegende Teil der Bevölkerung in der Bauzone im Umkreis von etwa 400 bzw. 800 m Luftdistanz über eine Bus- bzw. Bahnhaltestelle verfügt;
- c) der Komfort an den Haltestellen und in den Fahrzeugen den üblichen Anforderungen entspricht.

Art. 2 Entlastung stark belasteter Verkehrsachsen
(Art. 2 lit. b GöV)

¹ Das Angebot auf stark belasteten Achsen des Individualverkehrs im Sinne von Art. 2 lit. b hat die Bewältigung der Verkehrsmenge sicherzustellen. In der Regel – namentlich auf längeren Strecken – stehen den Fahrgästen Sitzplätze zur Verfügung.

¹⁾ bGS [760.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Nahtstellen zwischen öffentlichem und privatem Verkehr
(Art. 2 lit. e GöV)

¹ Zu den Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und privaten Verkehr im Sinne von Art. 2 lit. e gehören namentlich: Bahnhofsvorfahrten, Bahnhofparkplätze, Park-and-Ride-Anlagen sowie Veloabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen.

Art. 4 Schienengebundener Güterverkehr
(Art. 2 lit. f GöV)

¹ Zu den förderungswürdigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem schienengebundenen Güterverkehr gehören namentlich

- a) der Bau von Anschlussgleisen,
- b) die Sicherstellung der Endtransporte mit rationellen Güterumschlagsmitteln, Containern und Wechselbehältern sowie
- c) die Gewährleistung der Stückgutvermittlung in alle Gemeinden.

Art. 5 Kantonales/lokales Interesse
(Art. 3 GöV)

¹ Der Innerortsverkehr hat in der Regel bloss lokale Bedeutung. Ausnahmsweise kommt ihm eine kantonale Bedeutung zu, wenn er auch kantonale Gebäude und Einrichtungen (wie beispielsweise in Herisau) erschliesst.

² Bei einem vorwiegend touristischen Angebot ist ausnahmsweise ein kantonales Interesse gegeben, wenn gleichzeitig eine stark belastete Verkehrsachse vom Individualverkehr entlastet werden kann.

Art. 6 Übrige Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden
(Art. 5 GöV)

¹ Zu den übrigen Tätigkeiten im Sinne von Art. 5 gehören insbesondere

- a) die Koordination mit dem Strassenbau,
- b) die Gewährleistung der Erschliessbarkeit der Baugebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- c) die zweckmässige Erschliessung von Bahnhöfen und Haltestellen für Fussgänger und Radfahrer,
- d) die Sicherstellung des Übergangs auf das Wanderwegnetz und die touristischen Transportanlagen.

² Die Anliegen gemäss Abs. 1 sind im Mitberichtsverfahren sicherzustellen.

Art. 7 Inhalt von Vereinbarungen
(Art. 12 GöV)

¹ Vereinbarungen im Sinne von Art. 12 enthalten das von den Verkehrsunternehmen im Auftrag des Kantons zu erbringende Angebot und umfassen insbesondere: Liniennetz, Haltepunkte, Fahrplanangebot, Art des Verkehrsmittels, Platzangebot, Tarife, Rechnungsablage, Recht auf Einsicht in Betrieb und Rechnung, Bekanntgabe des Angebotes, Verkehrserhebungen, allfällige spezielle Dienstleistungen sowie Kündigungsfrist.

² Solche Vereinbarungen werden in der Regel für zwei Jahre abgeschlossen. Sofern eine Vereinbarung grössere Investitionen erfordert, sollen längere Fristen vorgesehen werden.

Art. 8 Unternehmensplanung
(Art. 14 lit. b GöV)

¹ Die Unternehmensplanung im Sinne von Art. 14 lit. b umfasst namentlich die Unternehmens- und Leistungsziele, die vorgesehenen Infrastrukturanpassungen, die Rollmaterialbeschaffungen sowie die grösseren Angebotsveränderungen.

² Die Unternehmensplanung gibt Auskunft über den zeitlichen Ablauf, den Mittelbedarf sowie die finanzielle Belastung für den Kanton und die Gemeinden.

³ Die langfristige Unternehmensplanung erstreckt sich bei Bahnunternehmen auf einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren und bei Busbetrieben auf einen solchen von fünf Jahren. Sie ist periodisch zu aktualisieren.

Art. 9 Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
(Art. 14 lit. c, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 20 Abs. 3 GöV)

¹ Das Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 14, 17, 18 und 20 basiert auf den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes. Es umfasst die kurz- und längerfristigen Vorstellungen über den öffentlichen Verkehr sowie die davon ableitbaren Massnahmen zu dessen Förderung.

² Das Leitbild enthält insbesondere eine Erfolgskontrolle der bisherigen Massnahmen, eine Mängelliste, konzeptionelle Überlegungen zum zukünftigen Angebot sowie Angaben zur Finanzierung und Organisation.

³ Das Leitbild wird mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt und ist behördenverbindlich, es wird ferner periodisch aktualisiert und im Abstand von etwa zehn bis 12 Jahren totalrevidiert.

⁴ Die Kosten für die Erarbeitung, Aktualisierung und Revision des Leitbildes trägt der Kanton.

Art. 10 Verteilung des Gemeindebeitrages
a) Grundsatz *

¹ Für die Berechnung der Gemeindebeiträge werden gewichtet: *

- | | | |
|------|--|-------------|
| a) * | die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen | 60 Prozent; |
| b) * | die Bevölkerungszahl | 40 Prozent. |

² Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr berechnet. *

³ Das zuständige Departement legt die Gemeindebeiträge fest. *

Art. 10a * b) Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen

¹ Die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen werden nach der Anzahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien des öffentlichen Verkehrs bemessen.

² Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr. Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmen.

³ Die Anzahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine einjährige Fahrplanperiode erhoben und jährlich aktualisiert.

⁴ Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

- | | | |
|----|----------------------------|----|
| a) | IR/Voralpen-Express | 16 |
| b) | Regionalzüge (SOB, Thurbo) | 12 |
| c) | Regionalzüge (AB) | 8 |
| d) | Regionalbusse | 1 |

⁵ Das zuständige Departement kann eine Haltestelle mehreren Gemeinden oder einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.

⁶ Das zuständige Departement kann für linienverkehrsähnliche Fahrten, insbesondere Fahrten auf Verlangen (Publicar), die Abfahrten nach dem Nutzen der erschlossenen Gemeinden festlegen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.

Art. 10b * c) Bevölkerungszahl

¹ Die Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird nach der ständigen Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahrs des Fahrplanjahrs bemessen.

² Grundlage ist die eidgenössische Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10	Titel geändert	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1	geändert	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1, a)	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1, b)	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 2	geändert	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10a	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10b	eingefügt	1270 / 2014, S. 349

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 10	24.03.2014	01.07.2014	Titel geändert	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 1	24.03.2014	01.07.2014	geändert	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 1, a)	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 1, b)	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 2	24.03.2014	01.07.2014	geändert	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 3	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
Art. 10a	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
Art. 10b	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349